



GESETZBLATT⁸³

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 19. Juni 1990

Teil I Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 90	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs	283
8. 6. 90	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Verlängerung der Wahlperiode von Richtern und Schöffen.....	283
6. 6. 90	Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz — Bildung von Kreisgerichten in Großstädten mit Stadtbezirken —	283
6. 6. 90	Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz — Umgestaltung des Staatlichen Vertragsgerichts —	284
6. 6. 90	Verordnung über die Gesamtvollstreckung — Gesamtvollstreckungsverordnung — ..	285
6. 6. 90	Verordnung über die Vollstreckung in Grundstücke — Grundstücksvollstreckungsverordnung —	288
30. 5. 90	Verordnung über Mitwirkungsgremien und Leitungsstrukturen im Schulwesen.....	294
30. 5. 90	Verordnung über die Bildung von vorläufigen Schulaufsichtsbehörden	296
6. 6. 90	Verordnung über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher Kindergärten, polytechnischer und berufsbildender Einrichtungen	297

**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Versorgung der Bevölkerung mit Waren
des täglichen Bedarfs
vom 7. Juni 1990**

1. Alle Bestimmungen, die die zwangsläufige Einschaltung von Groß- und Einzelhandel zwischen Produzenten und Endverbraucher reglementieren, sind aufgehoben.
2. Produzenten sind berechtigt, sowohl Einzelhändler als auch Endverbraucher direkt zu beliefern.
3. Herstellerbetriebe haben das Recht, ihren Absatz zu gleichen Konditionen wie Handelseinrichtungen zu realisieren.
4. Bestehende Verträge werden nicht berührt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 11. Tagung am 7. Juni 1990 gefaßt.

Berlin, den 7. Juni 1990

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
Bergmann-Pohl * 1**

**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Verlängerung der Wahlperiode
von Richtern und Schöffen
vom 8. Juni 1990**

1. Die Wahlperiode der Richter der Kreisgerichte wird verlängert. Sie endet drei Monate nach Inkrafttreten eines Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.

2. Die Wahlperiode des Präsidenten, der Vizepräsidenten und Richter sowie der Schöffen des Obersten Gerichts wird verlängert. Sie endet drei Monate nach Inkrafttreten eines Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.
3. Die Wahlperiode der Militär Richter der Militärgerichte und Militär obergerichte wird verlängert. Sie endet drei Monate nach dem Inkrafttreten eines Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.
4. Die Wahlperiode der Militär Richter des Militärkollegiums des Obersten Gerichts wird verlängert. Sie endet drei Monate nach dem Inkrafttreten eines Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 12. Tagung am 8. Juni 1990 gefaßt.

Berlin, den 8. Juni 1990

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
Bergmann-Pohl**

**Durchführungsverordnung
zum Gerichtsverfassungsgesetz
— Bildung von Kreisgerichten
in Großstädten mit Stadtbezirken —
vom 6. Juni 1990**

Auf der Grundlage des § 58 des Gesetzes vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 457) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Städte Dresden, Erfurt, Chemnitz, Leipzig und Magdeburg wird gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom